



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-IFG-22-002

 (02 28)

oder 14-0

Bonn
15.11.2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 15.10.2022
Bekanntgabe der Entscheidung**



1. Ihr Antrag auf Informationszugang vom 15.10.2022 hinsichtlich aller Unterlagen und Kommunikation ab Januar 2022 zum Thema Netzstabilisierung (Strom) insb. im Zusammenhang mit Exporten bzw. Hilfen für Frankreich wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

I.

Mit E-Mail vom 15.10.2022 beehrten Sie Zugang zu allen Unterlagen und Kommunikation ab Januar 2022 zum Thema Netzstabilisierung (Strom) insb. im Zusammenhang mit Exporten bzw. Hilfen für Frankreich nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**IFG**) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (**UIG**), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (**VIG**), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Im Weiteren wird auf die Akte verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Zulässigkeit

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Antrag nach § 1 IFG. Die Bundesnetzagentur ist für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1 IFG zuständig.

2. Begründetheit

Der Antrag wird auf Basis der Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 a) und d), Nr. 2, Nr. 3 a) und b), Nr. 4 Alt. 2 IFG abgelehnt.

a) Antragsgegenstand

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht nach den §§ 1, 7 IFG, soweit diesem keine Ausschlussgründe der §§ 3 und 4 IFG entgegenstehen oder personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.

Bei der gebotenen verständigen Auslegung des Antrags sind solche Unterlagen und Kommunikation als Antragsgegenstand anzusehen, welche im Kontext der Netzstabilisierung (Strom) in Bezug auf Exporte nach und Hilfen für Frankreich stehen. Sofern diesbezüglich Informationen i.S.d. IFG betroffen sind, sind diese als amtlich i.S.d. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG einzustufen. Der Umstand, dass vorliegend kein formelles Verfahren geführt wurde, lässt die Amtlichkeit unberührt,

da diese nicht davon abhängt, dass ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang besteht.¹ Entscheidend ist, dass die Information im Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit angefallen und die Aufzeichnung in diesem Zusammenhang entstanden ist.

b) Verweigerungs- und Ablehnungsgründe

Ein Zugang zu den begehrten Unterlagen kann nicht gewährt werden.

aa) Ausschluss nach § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG – Verschlussache

Ein Teil der begehrten Unterlagen ist als Verschlussache gem. § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimnisschutz des Bundesministeriums des Innern (VSA) eingestuft worden. Diese Einstufung als Verschlussache muss auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage beibehalten werden.

Soweit die erbetenen Unterlagen nicht als Verschlussache eingestuft wurden, muss der Zugang im Übrigen gem. § 3 Nr. 1 a) und d), § 3 Nr. 2 sowie gem. § 3 Nr. 3 a) und b) IFG verwehrt werden.

bb) Ausschluss nach § 3 Nr. 1 a) IFG – internationale Beziehungen

Ein Zugang zu den in Frage stehenden Unterlagen ist gem. § 3 Nr. 1 a) IFG ausgeschlossen, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Schutzobjekt des § 3 Nr. 1 a) IFG sind die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Wahrung auswärtiger Belange des Staates soll nicht gefährdet und die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten sowie zu internationalen und supranationalen Organisationen sollen durch den begehrten Informationszugang nicht belastet werden.² Insbesondere soll das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen (z.B. EU, UNO) geschützt werden.³ Hierbei ist ein Schutz von rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, militärischen etc. Beziehungen vorgesehen,⁴ dem jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unterfällt.

Bei den in Frage stehenden Unterlagen handelt es sich mitunter um Informationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Insbesondere handelt es sich um einen Sachverhalt der die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten berührt. Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

¹ VG Berlin, NVwZ-RR 2010, 339 (340); VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 4.11.2014 – RN 9 K 14/488 – juris Rn. 24 = BeckRS 2014, 58593.

² Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 28.

³ BT-Drs. 15/4493 S. 9.

⁴ Scherzberg/Solka, in: Fluck/Fischer/Fetzer, Informationsfreiheitsrecht, § 3 IFG Rn. 77.

und der aktuellen Krisensituation im Energiesektor ist der Sachverhalt einem besonderen außenpolitischen Spannungsfeld zuzuordnen. In einer derartigen Sondersituation ist die freie und geschützte, zügige Kommunikation zwischen den beteiligten Staaten von besonderer Bedeutung. Ein Zugang zu einer solchen Kommunikation zu dieser ist geeignet nachteilige Auswirkungen zu entfalten auf die in Abstimmung mit anderen Staaten der Europäischen Union zu treffenden außenpolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien. Ein diesbezüglicher Informationszugang ist daher auszuschließen.

cc) Ausschluss nach § 3 Nr. 1 d) IFG – Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Regulierungsbehörde

§ 3 Nr. 1 d) IFG umfasst den Schutz von sensiblen Informationen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der betreffenden Behörden essentiell sind und somit die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der geschützten Behörden. Die Bundesnetzagentur zählt als Regulierungsbehörde zu den von § 3 Nr. 1 d) IFG geschützten Behörden. Vorliegend sind insbesondere Bestandteile von Fachdiskussionen mit regulierten Unternehmen sowie deren Geschäftsbereich betreffende Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen. Für den Bereich der Regulierung ist ein freier und offener Informationsaustausch zwischen der Behörde und den regulierten Unternehmen maßgeblich für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Behörde. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die regulierten Unternehmen relevante Informationen mit der Regulierungsbehörde teilen können, ohne eine Offenlegung der Daten durch IFG-Ansprüche befürchten zu müssen. Durch eine Offenlegung würden daher nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Regulierungsbehörde entstehen und damit ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben nachhaltig gefährdet.

dd) Ausschluss nach § 3 Nr. 2 IFG – öffentliche Sicherheit

§ 3 Nr. 2 IFG umfasst den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger.⁵ Geschützt ist daher auch der Bereich der Energieversorgung als kritische Infrastruktur. Bestandteil der in Frage stehenden Unterlagen sind insbesondere Risikoabschätzungen zur Vulnerabilität der Energieinfrastruktur in Bezug auf die Versorgungssicherheit. Eine öffentliche Bekanntgabe solcher Informationen sind insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage dazu geeignet nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu haben, so dass ein Informationszugang diesbezüglich ausgeschlossen ist.

⁵ Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 152.

ee) Ausschluss nach § 3 Nr. 3 a) und b) IFG – Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und Beratung von Behörden

Darüber hinaus ist ein Informationszugang auch gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG zur Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen sowie zum Schutz der Beeinträchtigung behördlicher Beratungen ausgeschlossen.

Mit der Untersuchung potenzieller Hilfsmaßnahmen innerhalb der Behörde und mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie diesbezüglicher Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich handelt es sich um internationale Verhandlungen sowie behördliche Beratungen, i.S.d. § 3 Nr. 3 a) und b) IFG. § 3 Nr. 3 a) IFG umfasst jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen u. ä. Gedankenaustausch des Bundes (bzw. seiner Organe) mit anderen Rechtssubjekten. Dazu zählen insbesondere andere Staaten, aber auch internationale Organisationen und selbstverständlich die EU nebst Untergliederungen.⁶ Darüber hinaus sind von § 3 Nr. 3 b) IFG sowohl Beratungen innerhalb einer Behörde als auch zwischen Behörden umfasst.⁷

Die Vertraulichkeit dieser Beratungen ergibt sich aus der Natur der Sache, da sie insbesondere die Evaluierung von Handlungsoptionen beinhalten, die den Umgang mit kritischen Infrastrukturen betreffen. Die Verhandlungen und Beratungen würden durch eine Offenlegung beeinträchtigt. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Anforderungen an eine Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden umso geringer, je größer und folgenschwerer die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinträchtigung ist.⁸

Der Austausch zwischen Bundesnetzagentur und den oben genannten Institutionen dient dazu, die Versorgungssicherheit in der aktuellen Krisensituation sowie auch langfristig vor dem aktuellen geopolitischen Hintergrund sicherzustellen. Dabei wird eine Vielzahl von potentiellen Szenarien und deren etwaige Handlungsoptionen, teilweise unter hohem Zeitdruck, gewürdigt und abgewogen. Die Fähigkeit der Behörden zur umfassenden und ergebnisoffenen Erörterung der aktuellen Probleme würde erheblichen Schaden nehmen, wenn die Beteiligten damit rechnen müssten, dass alle von Ihnen geäußerten Überlegungen durch Auskunftsansprüche nach dem IFG an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Es ist daher unerlässlich, dass dieser Austausch mit dem Vertrauen darauf erfolgt, dass die Inhalte dieser Beratungen - auch bei einer zukünftigen Entspannung der geopolitischen Lage - nicht in die öffentliche Diskussion gelangen. Zudem könnte die öffentliche Aufmerksamkeit zu einer Politisierung der Beratungen führen. Für die

⁶ Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 171; Leopold, WuW 2006, 592 (596); Scherzberg/Solka, in: Fluck/Fischer/Fetzer, Informationsfreiheitsrecht, § 3 IFG Rn. 122; Schirmer, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 IFG Rn. 131.

⁷ Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 178.

⁸ BVerwG, NVwZ 2001, 1072, 1073, Rn. 11 m.w.N.

Qualität der Beratungen ist es aber von entscheidender Bedeutung, dass den beteiligten Behörden die Möglichkeit verbleibt, sich unter rein fachlichen Gesichtspunkten über die Problematik auszutauschen.

III.

Für Amtshandlungen nach dem IFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben werden (§ 10 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Bonn, 15. November 2022

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.